

Beschlussvorlage



Landeshauptstadt
Mainz

| | | |
|-------------------------------------------|---------------------|-----------------------------|
| öffentlich | | Drucksache Nr. 0187/2012 |
| Amt/Aktenzeichen Dezernat VI/470203/00 | Datum 17.01.2012 | TOP |

Behandlung im Stadtvorstand gem. § 58 (3) S. 2 i. V. m. 47 (1) S. 2 Nr. 1 GemO am 24.01.2012

| Beratungsfolge Gremium | Zuständigkeit | Datum | Status |
|------------------------------------------|---------------|------------|--------|
| Kulturausschuss | Vorberatung | 31.01.2012 | Ö |
| Ausschuss für Finanzen und Beteiligungen | Vorberatung | 20.03.2012 | Ö |
| Haupt- und Personalausschuss | Vorberatung | 21.03.2012 | Ö |
| Stadtrat | Entscheidung | 28.03.2012 | Ö |

Betreff:

Änderung der bestehenden Archivsatzung der Stadt Mainz vom 7. Oktober 2000

Dem Oberbürgermeister und dem Stadtvorstand vorzulegen

Mainz,

Marianne Grosse
Beigeordnete

Mainz,
In Vertretung

Günter Beck
Bürgermeister

Beschlussvorschlag:

Der Stadtvorstand, der Kulturausschuss, der Ausschuss für Finanzen und Beteiligungen, der Haupt- und Personalausschuss empfehlen und der Stadtrat beschließt die neue Archivsatzung.

Problembeschreibung / Begründung:

1. Sachverhalt

Aufgrund der Änderung des Landesarchivgesetzes für Rheinland-Pfalz vom 5.10.1990 durch das erste Landesgesetz zur Änderung des Landesarchivgesetzes für Rheinland-Pfalz (LArchG) vom 28.09.2010 (GVBl. S. 301) ist auch eine Änderung der Archivsatzung des Stadtarchivs vom 7. Oktober 2000 nötig. Dies betrifft vor allem die Reduzierung der Schutzfristen. Außerdem verlangt die Neufassung des Gebührenverzeichnisses des Stadtarchivs eine Änderung der §§ 11 und 12.

2. Lösung

Änderung der Archivsatzung vom 7. Oktober 2000. Der Entwurf der Neufassung ist als Anhang beigefügt.

3. Alternative

keine

4. Analyse und Bewertung geschlechtsspezifischer Folgen

keine

Finanzielle Auswirkungen:

keine (mit Ausnahme der Kosten für die Publikation in der Tageszeitung)

Entwurf

Archivsatzung der Stadt Mainz vom 7. Oktober 2000 in der Fassung vom __.__.2012

Aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) in der Fassung vom 31.01.1994 (GVBl. S. 153), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28.09.2010 (GVBl. S. 280), des § 2 Abs. 2, § 3 Abs. 8 des Landesarchivgesetzes für Rheinland-Pfalz (LArchG) vom 05.10.1990 (GVBl. S. 277), zuletzt geändert durch das erste Landesgesetz zur Änderung des Landesarchivgesetzes für Rheinland-Pfalz (LArchG) vom 28.09.2010 (GVBl. S. 301) und des § 1 Abs. 1, Abs. 2, § 2 Abs. 1, §§ 7, 8 des Kommunalabgabengesetzes Rheinland-Pfalz vom 20.06.1995 (GVBl. S. 175) hat der Stadtrat in seiner Sitzung am __.__.2012 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Aufgaben und Stellung des Archivs

- (1) Die Stadt Mainz unterhält ein öffentliches Archiv.
- (2) Das Stadtarchiv hat die Aufgabe, alle in der Verwaltung angefallenen Unterlagen, die zur Aufgabenerfüllung nicht mehr ständig benötigt werden, zu überprüfen und solche von bleibendem Wert zu verwahren, zu erhalten, zu erschließen und allgemein nutzbar zu machen.
- (3) Das Stadtarchiv sammelt außerdem die für die Geschichte und Gegenwart der Stadt bedeutsamen sonstigen Dokumentationsunterlagen.
- (4) Das Stadtarchiv kann fremdes Archivgut übernehmen. Hierzu gehört die Übernahme von Archivgut von Personen, Firmen, Verbänden, Vereinen, Organisationen und politischen Parteien oder anderen Gruppierungen.
- (5) Das zentrale Bildarchiv der Stadt ist Bestandteil des Stadtarchivs.
- (6) Das Stadtarchiv fördert die Erforschung und die Kenntnis der Stadtgeschichte sowie die Herausgabe von Publikationen. Außerdem ist es selbst mit der Erforschung und Darstellung der Stadtgeschichte sowie mit der Gestaltung von Ausstellungen zur Stadtgeschichte beauftragt. Das Stadtarchiv führt eine Stadtchronik.
- (7) Das Archiv berät die städtischen Ämter, Betriebe und Dienststellen in Fragen der Schriftgutverwaltung und der Organisation ihrer Unterlagen.

§ 2

Benutzung des Archivs

- (1) Jeder, der ein berechtigtes Interesse darlegt, kann nach Maßgabe dieser Archivsatzung das Archiv benutzen, soweit sich aus Rechtsvorschriften oder Vereinbarungen mit derzeitigen oder früheren Eigentümern des Archivguts nichts anderes ergibt.

- (2) Ein berechtigtes Interesse ist insbesondere gegeben, wenn die Nutzung zu amtlichen, wissenschaftlichen, publizistischen oder Unterrichtszwecken, zur Wahrnehmung berechtigter persönlicher oder gewerblicher Belange sowie aus heimatkundlichem, orts- und familiengeschichtlichem Interesse begehrt wird.
- (3) Als Benutzung des Stadtarchivs gelten
 - (a) die Auskunft und Beratung durch das Archivpersonal,
 - (b) die Einsichtnahme in die Archivdatenbanken, die Findbücher und sonstigen Hilfsmittel,
 - (c) die Einsichtnahme in Archivgut.

§ 3

Benutzungserlaubnis

- (1) Die Benutzung des Archivs wird auf schriftlichen Antrag der Benutzerin oder des Benutzers hin zugelassen, soweit Sperrfristen bzw. Regelungen dieser Satzung, insbesondere die des § 4, nicht entgegenstehen.
- (2) Für die Sperrfristen gelten die Bestimmungen des § 3 LArchG.
- (3) Die Benutzerin oder der Benutzer ist zur Beachtung der Archivsatzung verpflichtet.
- (4) Die Benutzerin oder der Benutzer hat sich auf Verlangen zur Person auszuweisen.
- (5) Der Benutzungszweck und der Gegenstand der Nachforschungen sind genau anzugeben.
- (6) Die Benutzungserlaubnis wird nur für den im Antrag angegebenen Zweck und Gegenstand erteilt. Sie kann mit Nebenbestimmungen (z. B. Auflagen, Bedingungen, Befristungen) versehen werden.
- (7) Die Benutzungserlaubnis ist bis zum Ende des Kalenderjahres gültig, in welchem sie erteilt worden ist.

§ 4

Einschränkung oder Versagung der Benutzungserlaubnis

- (1) Über die Benutzungserlaubnis, über Auflagen und Einschränkungen entscheidet nach Maßgabe dieser Satzung und der Gesetze das Stadtarchiv.
- (2) Die Benutzung des Archivs ist einzuschränken oder zu versagen, wenn Grund zu der Annahme besteht, dass durch die Benutzung
 - (a) dem Wohl der Bundesrepublik Deutschland oder dem Wohl eines ihrer Länder wesentliche Nachteile erwachsen,
 - (b) das Wohl der Stadt verletzt werden könnte,
 - (c) Urheber- und Persönlichkeitsschutzrechte sowie schutzwürdige Belange Dritter nicht beachtet werden,
 - (d) der Erhaltungszustand des Archivguts gefährdet würde,
 - (e) ein nicht vertretbarer Verwaltungsaufwand entstünde oder
 - (f) Vereinbarungen mit derzeitigen oder früheren Eigentümern verletzt würden.
- (3) Die Benutzung des Archivs kann auch aus anderen wichtigen Gründen eingeschränkt oder versagt werden, insbesondere wenn
 - (a) die Benutzerin oder der Benutzer wiederholt oder schwerwiegend gegen die Archivsatzung verstoßen oder ihr/ihm erteilte Auflagen nicht eingehalten hat,
 - (b) der Ordnungszustand des Archivguts eine Benutzung nicht zulässt,

- (c) Archivgut aus dienstlichen Gründen oder wegen gleichzeitiger anderweitiger Benutzung nicht verfügbar ist,
 - (d) der Benutzungszweck anderweitig, insbesondere durch Einsichtnahme in Druckwerke oder in Reproduktionen, erreicht werden kann,
 - (e) die Benutzerin oder der Benutzer Archivgut entwendet, unsachgemäß behandelt, beschädigt, verändert oder dessen innere Ordnung stört.
- (4) Die Benutzungserlaubnis kann zurückgenommen werden, wenn bei ihrer Erteilung die Voraussetzungen nicht vorgelegen haben oder das Stadtarchiv aus den in Abs. 2 und 3 genannten Gründen die Erlaubnis hätte versagen können. Die Benutzungserlaubnis kann widerrufen werden, wenn die in Abs. 2 und 3 geregelten Gründe nachträglich eintreten.

§ 5

Ort und Zeit der Benutzung, Verhalten im Benutzerraum

- (1) Das Archivgut kann nur im Benutzerraum während der festgesetzten Öffnungszeiten eingesehen werden. Das Betreten der Magazine durch Benutzer ist untersagt.
- (2) Die Benutzerin oder der Benutzer hat sich im Benutzerraum so zu verhalten, dass kein anderer behindert oder belästigt wird. Zum Schutz des Archivguts ist es insbesondere untersagt, im Benutzerraum zu rauchen, zu essen und zu trinken. Kameras, Taschen, Mappen, Mäntel und dergleichen dürfen in den Benutzerraum nicht mitgenommen werden.

§ 6

Vorlage von Archivgut

- (1) Das Archiv kann den Umfang des gleichzeitig vorzulegenden Archivguts beschränken; es kann die Bereithaltung zur Benutzung zeitlich begrenzen.
- (2) Die Benutzerin oder der Benutzer ist im Umgang mit Archivgut, Findmitteln und Büchern zu äußerster Sorgfalt verpflichtet. Archivalien sind in gleicher Ordnung und in gleichem Zustand, wie sie vorgelegt wurden, spätestens am Ende der täglichen Öffnungszeiten wieder zurückzugeben. Es ist untersagt, Archivgut zu beschädigen oder zu verändern.
- (3) Schäden am Archivgut sind dem Aufsichtspersonal unverzüglich anzuzeigen.
- (4) Die Verwendung technischer Hilfsmittel bei der Benutzung bedarf der Genehmigung. Diese kann versagt werden, wenn dadurch das Archivgut gefährdet oder andere Benutzerinnen/Benutzer gestört werden.
- (5) In besonderen, begründeten Ausnahmefällen kann Archivgut an andere Archive und zu Ausstellungszwecken ausgeliehen werden.

§ 7

Haftung

- (1) Die Benutzerin oder der Benutzer haftet für die von ihr oder ihm verursachten Verluste oder Beschädigungen des überlassenen Archivguts sowie für die sonst bei

der Benutzung des Archivs verursachten Schäden. Dies gilt nicht, wenn sie oder er nachweist, dass sie oder ihn kein Verschulden trifft.

- (2) Die Stadt Mainz haftet nur für Schäden, die auf Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit bei der Vorlage von Archivgut und Reproduktionen zurückzuführen sind.

§ 8

Auswertung des Archivguts

- (1) Die Benutzerin oder der Benutzer hat bei der Auswertung des Archivguts die Rechte und schutzwürdigen Interessen der Stadt, die Urheber- und Persönlichkeitsrechte Dritter sowie deren schutzwürdige Belange zu wahren. Sie oder er hat die Stadt Mainz durch schriftliche Erklärung von Ansprüchen Dritter freizustellen.
- (2) Hinsichtlich der Rechte Betroffener gelten die Bestimmungen des § 4 LArchG.

§ 9

Belegexemplare

- (1) Werden Arbeiten unter wesentlicher Verwendung von Archivgut des Stadtarchivs verfasst, ist die Benutzerin oder der Benutzer verpflichtet, dem Stadtarchiv kostenlos und unaufgefordert ein Belegexemplar zu überlassen. Dies gilt auch für unveröffentlichte Abhandlungen und die Veröffentlichung von Reproduktionen.
- (2) Beruht die Arbeit nur teilweise auf Archivgut des Stadtarchivs, hat die Benutzerin oder der Benutzer die Drucklegung unter den genauen bibliographischen Angaben anzuzeigen.

§ 10

Reproduktionen und Editionen

- (1) Die Anfertigung von Reproduktionen und deren Publikation sowie die Edition von Archivgut bedürfen der Zustimmung des Stadtarchivs. Die Reproduktionen dürfen nur für den freigegebenen Zweck unter Angabe des Aufbewahrungsortes und der Signatur der Vorlage verwendet werden.
- (2) Von jeder Veröffentlichung einer Reproduktion ist dem Stadtarchiv ein Belegexemplar kostenlos zu überlassen.
- (3) Die Herstellung von Reproduktionen fremder Archivalien bedarf der schriftlichen Zustimmung der Eigentümerin oder des Eigentümers.

§ 11

Gebühren

- (1) Grundlage für die Erhebung von Gebühren ist das dieser Satzung als Anlage beigefügte Gebührenverzeichnis.
- (2) Bei der Benutzung des Archivs für wissenschaftliche und ortsgeschichtliche Zwecke kann auf die Erhebung von Gebühren verzichtet werden.

§ 12
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Archivsatzung der Stadt Mainz vom 07.10.2000 sowie das Gebührenverzeichnis vom 06.03.2006 außer Kraft.

Mainz, --.--.2012
Stadtverwaltung
In Vertretung

Günter Beck
Bürgermeister